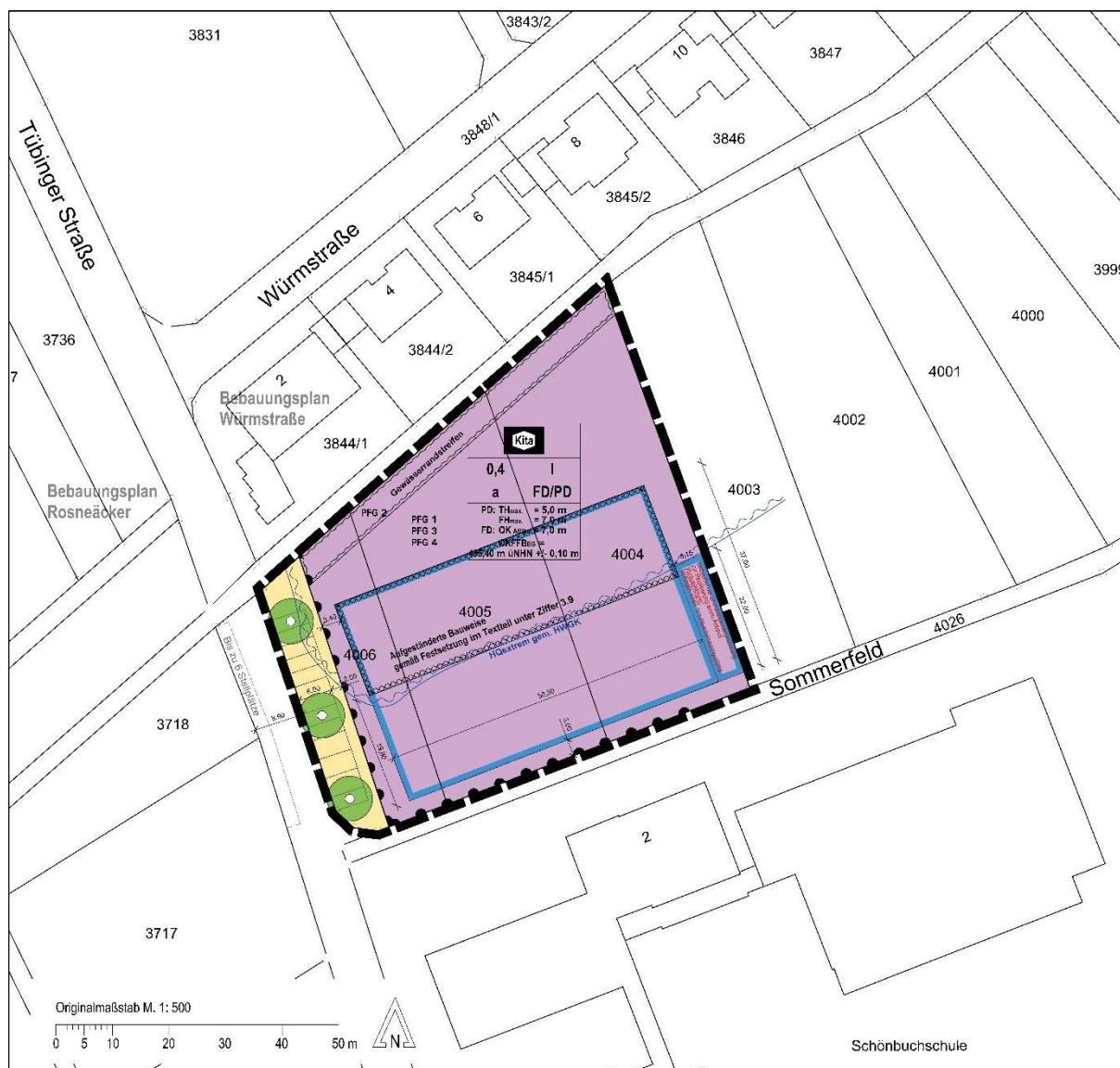


## Bebauungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften „Kindertagesstätte Untere Rosne“

### Bekanntmachung der Genehmigung und Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Hildrizhausen in seiner öffentlichen Sitzung am 22. Februar 2022 beschlossene Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften „Kindertagesstätte Untere Rosne“ wurden gemäß § 10 Abs. 2 BauGB am 01. April 2022 vom Landratsamt Böblingen genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzungen ergibt sich aus dem abgedruckten Lageplan.



Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften „Kindertagesstätte Untere Rosne“ in Kraft. Jedermann kann die Satzungen und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB im Rathaus der Gemeinde Hildrizhausen, Hauptamt, Zimmer 8 (Obergeschoss), Herrenberger Straße 13, 71157 Hildrizhausen während der Dienststunden montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 16.30 Uhr bis 18.30 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich können die Planungsunterlagen unter folgendem Pfad auf der Internetseite der Gemeinde Hildrizhausen eingesehen werden:

[www.hildrizhausen.de](http://www.hildrizhausen.de) ► Leben & Wohnen ► Bauen & Wohnen ► wirksame/rechtskräftige Bebauungspläne ► Kindertagesstätte Untere Rosne

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a Nr. 3 und Nr. 4 BauGB beachtliche Mängel im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB, auch in Verbindung mit § 13b BauGB,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

#### Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen (§ 4 Abs. 4 und Abs. 5 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)). Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hildrizhausen, den 12. April 2022

gez.  
Matthias Schöck  
Bürgermeister